

Vom Antritte seines Amtes an bis zum Herbst 1310 treffen wir zahlreiche Urkunden dieses Bischofs. Zunächst sind es verschiedene Käufe, Verkäufe und Tauschverträge, die er abschließt und Lehenverleihungen, die er vornimmt. Sie zeigen, daß er eifrig bemüht war, die Verhältnisse des Hochstiftes zu ordnen, dessen Wohlstand zu fördern und zu sichern. Um die Leser nicht zu ermüden, können wir auf die einzelnen nicht eingehen,¹⁾ sondern erwähnen nur das folgende: Die Feste Flums war dem Ritter Ulrich v. Flums für 200 Mark verpfändet. Der Bischof schloß mit demselben am 20. März 1303 zu Chur einen Vertrag, gemäß welchem die Feste wieder in den Besitz des Bistums überging. Bis zur Bezahlung der Pfandsomme stellte der Bischof Bürgen.²⁾ Am 11. April gl. J. löste er die verpfändete Feste von Remüs gegen 50 Mark wieder ein.³⁾ Mit den Bögten Ulrich und Eginno von Matsch schloß Bischof Siegfried den 18. Oktober 1301 einen Vertrag wegen Einkünften und Gütern zu Ardez und Tarasp.⁴⁾

Sehr wichtige Anstände waren mit den beiden Freiherren Johann und Donat v. Baz vorhanden. Siegfried einigte sich mit denselben auf ein Schiedsgericht. Dasselbe urteilte am 19. März 1299 folgendes⁵⁾: Johann v. Baz hat den Bau auf Neu-Aspermont, weil dem Vertrage von 1284 zuwider, abzubrechen, die Burg Weinegg als Lehen des Bistums anzuerkennen und auf seine Ansprüche bezüglich Alt-Aspermont zu verzichten. Das dem Bischofe weggenommene Vieh hat er zurückzustellen und für den Schaden Ersatz zu leisten. Die Entscheidung der Frage wegen der Feste Haldenstein, dem abgebrochenen Turm deren v. Baz in Chur und dem neu aufgebauten Turm des Bistums ob dem Tor daselbst wird verschoben. Diesen Schiedsspruch bestätigte König Albrecht am 28. März 1299.⁶⁾

Ueber Bormio hatten die Bischöfe von Chur von altersher die Territorialherrlichkeit besessen. Allein es war der Stadt Como im Jahre 1205 gelungen, Bormio sich zu unterwerfen. Unter Bischof

¹⁾ Sie finden sich bei Mohr, Bd. II.

²⁾ B. A.

³⁾ B. A.

⁴⁾ Mohr II, S. 170.

⁵⁾ L. c. S. 145. Schiedsrichter waren Konrad, Propst zu St. Johann in Konstanz, Marquart v. Schellenberg, Albrecht und Ulrich v. Klingenberg und Johann v. Bodmann.

⁶⁾ Mohr II, S. 145.